

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Michelbach  
vom 29. Oktober 2004**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 04. Februar 2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Michelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.“

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Michelbach, 29. Oktober 2004  
Ortsgemeinde Michelbach

Hans Kwiotek  
Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Michelbach**  
**vom 29. Oktober 2004**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 04. Februar 2022

### **I. Reihengrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 250 € |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach I                         | 250 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach I                         | 200 € |
| 4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach I                    | 200 € |

### **II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten**

#### a) Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle   | 300 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 20 €  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

#### b) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle   | 200 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 10 €  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

### **III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche	200 €
--	-------

### **IV. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

### **V. Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 2 der Friedhofsatzung**

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Reihengrabstätte                  | 320 € |
| 2. Wahlgrab je Grabstätte            | 320 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte             | 250 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte | 250 € |

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VII. Benutzung der Friedhofhalle**

- |                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| 1. Aufbahrung einer Leiche/Urne | 100 € |
| 2. Reinigung der Halle          | 50 €  |

### **VIII. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

### **IX. Pflege der Rasengrabstätten**

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | Zuschlag für die Pflege eines Rasenurnenreihengrabes in Höhe von jährlich | 10 € |
| 2. | Zuschlag für die Pflege eines Rasenreihengrabes in Höhe von jährlich      | 20 € |

### **X. Entfernung und Einebnung von Grabstätten**

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | Reihengrab  | 250 €          |
| 2. | Rasenreihengrab   | 70 €           |
| 3. | Wahlgrabstätte  | 300 €          |
| 4. | Urnenreihengrab   | 100 €          |
| 5. | Rasenurnenreihengrab                                      | 70 €           |
| 6. | Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung | 50 % Aufschlag |

### **XI. Grabplatten**

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

### **XII. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten**

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben. Ausgenommen sind Rasengräber.

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | Reihengrabstätte pro Jahr                  | 20 € |
| 2. | Wahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr      | 20 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätte pro Jahr             | 10 € |
| 4. | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr | 10 € |